

HRRS-Nummer: HRRS 2004 Nr. 122

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2004 Nr. 122, Rn. X

BGH 3 StR 378/03 - Beschluss vom 9. Dezember 2003 (LG Hildesheim)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hildesheim vom 10. Juli 2003 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Der Teilreispruch, den das Landgericht mit der inzwischen aufgegebenen Rechtsprechung des Senats (vgl. BGHR 1 StPO § 260 Abs. 1 Teilreispruch 14) begründet hat, beschwert den Angeklagten nicht.